

4. Zeugnisse oder Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit,

5. ein Lichtbild und

6. eine Erklärung zum Besitz einer Fahrerlaubnis.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungsbehörde. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate ist, sowie ein ärztliches Gutachten dazu, ob mit dem vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit zu rechnen ist.

§ 15

Dienstbezeichnung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu Eichoberinspektoranwärterinnen oder Eichoberinspektoranwärtern ernannt.

§ 16

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate. Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Laufbahnprüfung wiederholt wird.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im eichtechnischen Dienst nach Abschluss des Studiums gemäß § 13 Nummer 2 bis zu einem Jahr auf die Abschnitte 1 bis 5 des Vorbereitungsdienstes anrechnen.

(3) Hat die Anwärterin beziehungsweise der Anwärter das Ziel der Ausbildung in allen oder in einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

(4) Die durch Krankheit oder aus anderen Gründen versäumte Zeit muss nachgeholt werden, soweit sie insgesamt einen Monat übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Abschnitte entsprechend § 12 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Dauer des 6. Abschnitts sechs Monate beträgt. § 12 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 13. April 2016

DR. SCHMID

Verordnung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 18. April 2016

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 10, 11 und 15 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S.466, ber. 1980 S.136), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S.585, 613) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Die Bodenseefischereiverordnung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998 S.32), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GBl. S.323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Netze und Netzsätze sowie Legschnüre sind an beiden Enden mit gut sichtbaren Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen.«
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind Bodennetze, die vollständig oder teilweise weniger als 2 m Wassersäule über der Oberleine aufweisen, mit Bojen am Anfang und Ende des Netzes sowie zwischen den Bojen mit mindestens drei weißen Bauchen so zu kennzeichnen, dass der Netzverlauf gut erkennbar ist. Die Bojen müssen ein Volumen von mindestens 5 Litern aufweisen. Die Bojenfarbe muss verkehrsorange nach der Farbsammlung des Deutschen Instituts für Gütesicherung

und Kennzeichnung e.V. (RAL 2009) oder eine ähnliche orange Farbe sein. Sofern die Wassersäule über der Oberleine weniger als 2 m beträgt, darf die Schnurlänge an Bojen oder Bauchen maximal 5 m betragen. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Bodennetzen nach Satz 1 gilt nicht in Naturschutzgebieten, in denen das Baden verboten ist, und für maximal drei Bodennetze, die vom Berufsfischer ständig beaufsichtigt werden.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »15. September« jeweils durch die Angabe »1. September« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Alle Fanggeräte sind mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren und gegebenenfalls zu leeren, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist.«

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Ein Patentinhaber darf im freitreibenden Schwebsatz verwenden

1. in der Zeit vom 31. März, 12.00 Uhr, bis zum 1. Juni, 12.00 Uhr, bis zu drei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und ein Netz mit mindestens 40 mm Maschenweite,

2. in der Zeit vom 1. Juni, 12.00 Uhr, bis zum 1. August, 12.00 Uhr, bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und bis zu zwei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,

3. in der Zeit vom 1. August, 12.00 Uhr, bis zum 1. September, 12.00 Uhr, ein Netz mit mindestens 38 mm Maschenweite und bis zu drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,

4. in der Zeit vom 1. September, 12.00 Uhr, bis zum 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis zu vier Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite.

Die Netze sind jeweils zu einem Satz zu verbinden.«

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe »1. Mai« durch die Angabe »20. April« und die Angabe »20. Mai« durch die Angabe »10. Mai« ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 2 und 4 wird die Angabe »21. Mai« jeweils durch die Angabe »11. Mai« ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe »30. April« durch die Angabe »20. April« ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Abweichend von Absatz 3 dürfen Patentinhaber, die sich zuvor ordnungsgemäß am Felchenlaichfischfang beteiligt haben, bis zu zwei Felchennetze mit mindestens 38 mm Maschenweite und bis zu zwei Felchennetze mit mindes-

tens 42 mm Maschenweite während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (letzter Hebetag spätestens 23. Dezember) einsetzen. Die Netze dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.«

6. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Trappnetze sind an den Flügelenden sowie am Beginn und am Ende des Kastens mit jeweils einer Boje zu kennzeichnen. Das Leitgarn ist am Beginn und dann mindestens alle 25 m und am Ende mit einer Boje zu kennzeichnen. Die Bojen müssen ein Volumen von mindestens 5 Litern aufweisen. Die Bojenfarbe muss verkehrsorange nach RAL 2009 oder eine ähnliche orange Farbe sein.«

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile für die Fischart Barsch die Wörter »1. Mai bis 20. Mai« durch die Wörter »20. April bis 10. Mai« ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Barsche« die Wörter »und 12 Felchen« eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »20. Mai« durch die Angabe »10. Mai« ersetzt.

8. § 18 wird folgender Satz angefügt:

»Im Fall von räumlich definierten Laichgebieten ist die Maßnahme nach Satz 2 Nummer 1 auch vorsorglich anwendbar.«

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. In § 22 Satz 1 werden die Wörter »In der Schonzeit gefangene laichreife Forellen« durch die Wörter »Gefangene laichreife Seeforellen« ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort »wer« die Wörter »vorsätzlich oder fahrlässig« eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. Netze, Legschnüre oder Trappnetze verwendet, die nicht nach § 3 Absatz 5 oder 6 oder § 9 Absatz 3 gekennzeichnet sind,«.

c) In Nummer 11 wird die Angabe »Satz 2« durch die Wörter »Sätze 2 oder 5« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. April 2016

BONDE